



DARLEHENSVERTRAG - NR. **ENTWURF**

zwischen

-Darlehensgeber-
und

Collegium 2000 gemeinnützige GmbH,
Räterstraße 21, 85551 Kirchheim bei München
- Darlehensnehmer -

Präambel

Die Collegium 2000 gemeinnützige GmbH (im folgenden "Collegium 2000" genannt) errichtete für Senioren und Behinderte betreute Wohnungen und ein Pflegeheim. Damit soll Kirchheimer Bürgern ermöglicht werden, auch im Alter und bei Betreuungsbedürftigkeit in Kirchheim wohnen bleiben zu können.

Das Seniorenhaus soll vorrangig für Kirchheimer Bürger zur Verfügung stehen. Ausschließlich zum Zwecke der Errichtung des Pflegebereichs sowie Investitionen in dieses Seniorenhauses werden dem Collegium 2000 sogenannte Bürgerdarlehen zur Erfüllung dieser bedeutenden sozialen Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Für das von dem Darlehensgeber dem Collegium 2000 gewährte Bürgerdarlehen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

Darlehen

1. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein verzinsliches Darlehen in Höhe von **EURO 10.000,00**
- in Worten: **--zehntausend--**

Der Mindestbetrag eines Darlehens soll EURO 5.100,00 betragen.

2. Das Darlehen darf ausschließlich für den in der Präambel aufgeführten Zweck verwandt werden. Eine Verwendung für den laufenden Betrieb des Seniorenhauses ist unzulässig.

§ 2

Zeitpunkt der Darlehenshingabe

Der in § 1 Abs. 1 vereinbarte Darlehensbetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Darlehensvertrages auf folgendes Konto des Darlehensnehmers zu überweisen:

Bankinstitut: Münchner Bank eG

Bankleitzahl: 701 900 00 Konto-Nr.: 47 18 208

IBAN: DE39 7019 0000 0004 7182 08

§ 3

Vertragsdauer, Beendigung

1. Diese Darlehensvereinbarung kann erstmals zum Ende des Fünften auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
2. Dem Darlehensgeber wird das Ende der Laufzeit 7 Monate vor Ablauf des 5. Kalenderjahres durch den Darlehensnehmer mitgeteilt.
3. Wird das Darlehen nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr.
4. Eine vorzeitige Kündigung des Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ist zulässig, sofern und soweit ohne eine Rückzahlung der Unterhalt und die Existenz des Darlehensgebers gefährdet werden.
5. Der Darlehensvertrag ist auflösend bedingt mit dem Einzug des Darlehensgebers in den stationären Dauerpflegebereich des Seniorenhauses.

§ 4

Zinsen

1. Das Darlehen wird ab Zahlungseingang bei dem Darlehensnehmer fest verzinst.

Der Zinssatz beträgt 2,0 % p.a.

Dieser Zinssatz gilt für die Laufzeit des Vertrages.

2. Der Zinsbetrag wird für ein Kalenderjahr errechnet und ist jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Der Darlehensgeber hat das Recht, über den jeweils fälligen Zinsbetrag wie folgt zu verfügen:
 - a) Auszahlung an den Darlehensgeber
 - b) Umwandlung des Zinszahlungsanspruchs in eine steuerlich abzugsfähige Spende für gemeinnützige ZweckeDie Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem Darlehensnehmer schriftlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erklären.

§ 5

Sonstige Gegenleistungen

1. Bei der Belegung der betreuten Wohnungen durch das Collegium 2000 gilt, dass vorrangig sozial und gesundheitlich begründete Anträge der Kirchheimer Bürger berücksichtigt werden. Sofern und soweit sich danach Bewerber mit gleicher Bewertung ergeben, werden Darlehensgeber gegenüber anderen Bewerbern mit gleicher Bewertung bevorzugt.
2. Der Vorrang gemäß Absatz 1 Satz 2 bleibt auch nach Darlehensrückzahlung erhalten.

§ 6

Sicherheiten

Die Gemeinde Kirchheim b. München übernimmt gegenüber dem Darlehensgeber eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Darlehens. Das Collegium 2000 ist verpflichtet, dem Darlehensgeber bei Abschluss dieses Vertrages eine entsprechende Bürgschaft zu übergeben. Das Zustandekommen des Darlehensvertrages ist aufschiebend bedingt bis zu dieser Übergabe.

§ 7

Übertragung, Vererbung

1. Die Übertragung des Darlehensanspruches zu Lebzeiten auf andere Personen ist nur mit Zustimmung des Collegium 2000 zulässig. Dabei geht der Vorrang gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 auf diese anderen Personen über, Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Ein Mindestbetrag von EURO 2.550,-- darf bei der Übertragung nicht unterschritten werden.

3. Bei Tod des Darlehensgebers geht der Darlehensanspruch im Rahmen der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolgeregelung auf den Rechtsnachfolger über.
4. Bei Erbengemeinschaften muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des bisherigen Darlehensgebers geregelt und dem Collegium 2000 mitgeteilt werden, wer künftig jeweils als Darlehensgeber auftritt. Ansonsten wird der Vorrang gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 dem ältesten Mitglied der Erbengemeinschaft zugeordnet.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist unverzüglich von allen Beteiligten durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder dieser möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abdingung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Darlehensnehmer.
4. Jeder Darlehensgeber ist – unter Befreiung von § 181 BGB – zur alleinigen Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen aller Art gegenüber dem Darlehensnehmer berechtigt, d.h. unter anderem auch zur alleinigen Verfügung über den Darlehensbetrag und die Darlehenszinsen. Diese Regelung gilt über den Tod eines der Darlehensgeber hinaus. Im Falle widersprüchlicher Erklärungen gilt die zuerst bei dem Darlehensnehmer eingegangene Erklärung.

Kirchheim b. München, den

.....
(Darlehensgeber)

.....
(Collegium 2000 gemeinnützige GmbH)